

Datum

Bürgermeisteramt Wört  
Hauptstr. 104  
73499 Wört

## Antrag auf Erteilung einer Gestattung

**gem. § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG)**

Verkürzung der Sperrzeit gem. § 12 GastG i.V.m. § 12 Gaststättenverordnung

Antragsteller/Verein mit verantwortl. Vertreter	
Anschrift des Verantwortlichen	
1. Verantwortlicher vor Ort mit Tel.Nr.	
Gesundheitszeugnis	
Besonderer Anlass nach § 12 GastG	
Name/Moto der Veranstaltung	
Örtliche Lage (Ort, Str. Haus-Nr., Stock)	

Die Gestattung ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung beim örtlich zuständigen  
Bürgermeisteramt schriftlich zu beantragen.

### 1) **Vorübergehende Gestattung einer Schankwirtschaft auf Widerruf**

am (Tag)	den (Datum)	von (Uhr)	bis (Uhr)

**Hinweis: Soweit nichts anderes bestimmt gelten im Ostalbkreis folgende Richtwerte:**

	Bürger-/ Gemeindefeste unter freiem Himmel	Sonstige gestattungspflichtige Veranstalt. unter freiem Himmel	Feste in geschlossenen Räumen
Musikende	24:00	24:00	01:30
Ausschankende	00:30	00:30	01:30
Veranstaltungsende	01:00	01:00	02:00

2) **Veranstaltungsort (bitte Räumlichkeit bzw. Platz näher beschreiben)**

- |                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Saal/Halle | <input type="checkbox"/> ohne Bestuhlung   |
| <input type="checkbox"/> Foyer      | <input type="checkbox"/> Bestuhlung        |
| <input type="checkbox"/> Zelt       | <input type="checkbox"/> Stühle und Tische |
| <input type="checkbox"/> im Freien  |  |

3) **Art der Veranstaltung (Alkohol/Branntweinausschank)**

- Schankwirtschaft mit Alkoholausschank  
 Schank- und Speisewirtschaft mit Alkoholausschank
- Alkoholausschank ohne branntweinhaltige Getränke  
 Alkoholausschank mit Branntwein oder branntweinhaltigen Mischgetränken

**Hinweis:**

Der Ausschank von Branntwein oder branntweinhaltigen Getränken wird bei Veranstaltungen, zu denen Kinder und/oder Jugendliche Zutritt haben, nicht gestattet

Nähere Bezeichnung (Theater / Livemusik/ DJ Tanz)	Mit Verstärker ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

4) **Hausrecht**

Der Veranstalter besitzt das Hausrecht

- für den Veranstaltungsraum (Raum oder Fläche im Freien)  
 für das nähere Umfeld des Veranstaltungsraumes  
 für den Bereich der Besucherparkplätze

Nähere Beschreibung des Hausrechts (gegebenenfalls Lageplan)

--

5) **Zulässige Besucherzahl**

Die Zahl der zulässigen Besucher ergibt sich aus dem Belegungsplan des Veranstaltungsraumes. Sie beträgt

Zulässige Zahl der Besucher
Personen

Fehlt ein Belegungsplan ist die Zahl der zulässigen Besucher zu ermitteln. Hierzu wird auf das Beiblatt Security verwiesen.

**Nachfolgende Fragen sind nur zu beantworten, wenn branntweinhaltige Getränke ausgeschenkt werden und wenn jugendschutzrechtliche Belange tangiert sind.**

## 6) Besucher

Die Veranstaltung ist zugelassen für Personen mit einem Alter von

- unter 16 Jahren
- über 16 Jahren
- über 18 Jahren

## 7) Getränkeausgabe

a) Beginn  ab Veranstaltungsbeginn  ab Uhrzeit: \_\_\_\_\_

b) Barbereich separater Barbereich: ja  nein

ab Veranstaltungsbeginn  ab Uhrzeit: 22:00 Uhr  
(Ausschank von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken)

c) Ende (wenn von Standard abweichend) Uhrzeit: \_\_\_\_\_

- Jugendlichen in der (separate) Barbereich nicht zugänglich
- Jugendlichen in der (separate) Barbereich zugänglich (beachte Nr. 9)
- ab Veranstaltungsbeginn oder \_\_\_\_\_ Uhr

## 8) Jugendschutz (Aufenthaltsverbot)

Die Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzes bezüglich des Aufenthaltsverbots (siehe Beiblatt Jugendschutz) für Jugendliche bei der Veranstaltung wird wie folgt gewährleistet:

- Kontrollen am Eingang zum Veranstaltungsraum/-platz
- Ausgabe von Armbändchen
- Stempel am Arm der Jugendlichen
- Kontrollen durch das Personal
- durch \_\_\_\_\_

## 9) Jugendschutz (Alkoholverbot)

Die Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes bezüglich des Alkoholverbots (siehe Beiblatt Jugendschutz) wird wie folgt gewährleistet:

- durch abgegrenzten, Zugangskontrollierten Barbereich – kein Zugang für unter 18-Jährige
- durch ständige Kontrolle im Thekenbereich (Belehrung Thekenpersonal erforderlich!)
- durch Lausprecherdurchsagen
- durch den Sicherheitsdienst
- durch \_\_\_\_\_

Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass nach dem GastG verboten ist

- a) Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel durch Automaten freizuhalten und
- b) alkoholische Getränke an Betrunkene (auch wenn sie erwachsen sind) zu verabreichen.

10) **Jugendschutz (Tabakverbot)**

Die Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes bezüglich des Tabakverbots (siehe Beiblatt Jugendschutz) wie folgt geändert:

- durch ständige Kontrollen
- durch Lautsprecherdurchsagen
- durch den Sicherheitsdienst
- durch \_\_\_\_\_

11) **Werbung**

Die Werbung für die Veranstaltung erfolgt mittels

- Plakaten
- Flyern
- Zeitungsanzeigen
- Internet

Hinweis: Auf dem Werbematerial muss der Beginn und das Ende der Veranstaltung sowie ein Hinweis einer Altersbegrenzung enthalten sein.

Ein Abdruck der geplanten Werbung (Flyer, Text für Anzeige in der Presse, Internetauftritt usw.)

- ist beigefügt
- wird unverzüglich nachgereicht

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Veranstaltung, bei der billiger Alkoholkonsum in den Vordergrund gerückt wird, nicht zugelassen werden kann. Dasselbe gilt bei Gewalt verherrlichender Werbung.

---

Datum, Unterschrift